

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LX. Von den Metzgern.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

heissen / mit Zuziehung der Burger- und Ker-
ken-Meister des Becken-Handwercks / auch
der Brodt-Schäker gemacht / und sonder-
heitlich hierinnen mit denen benachbarten eine
Conformität, und Gleichheit gehalten wer-
den solle.



Tit. LX.

Von den Meßgern.

Die Meßger sollen das Fleisch hinfürd
nachfolgender Gestalt aufhauen / bey
Straff der Herrschafft / und der Statt Ein-
gung.

Ein Pfund Fleisch von guten Rindern /
Kühen / und Stech-Kälbern / pro zween
Kreuker.

So aber das Fleisch gering befunden wird /
soll es auch ringer geschäket werden / aber gut
Ochsen-Fleisch soll Ihnen nach desselben Gü-
the höher geschäket werden.

Kuttel

Ruttel-Flecken/und alles ander Voressen/
das Pfund pro fünf Heller.

Milch = Kälber.

L In Pfund vor zweien Kreuzer.

Einen Kopff pro ein Baken.

Ein ganzes Gereusch /sampt dem Herz/
Lungen/Leber/und Würstlin /pro ein Baken.

Das Voressen.

Einen Fuesß pro vier Heller.

Wammel = und Schaf = Fleisch.

L In Pfund gut Fleisch pro zwey Kreuzer.
So es aber gering / soll es auch geringer
geschätzt werden.

Einen Kopff pro fünfzehn Heller.

Ein ganzes Gereusch pro ein Plappert.

Das Voressen das Pfund pro ein Fünf-
fer.

Bot.

Bock = Fleisch.

In verschnittenen Böcken das Pfund einen Doppelführer.

Einen Kopff pro ein Kreuzer.

Das Gereusch pro fünfzehn Heller.

Das Voressen dem Pfund nach umb ein Fünffer.

Sonsten sollen die Metzger kein ander Böckin = oder Geiß = Fleisch feyl haben / bey Straff der Herzhaftt fünf Pfund / und die Statt = Einung.

Lamm = und Rükken = Fleisch.

In Pfund pro zween Kreuzer.

Einen Kopff pro ein Kreuzer.

Das Gereusch pro ein Doppelführer / das Voressen / wie oben.

Schweinin = Fleisch.

Das Pfund Schweinen / Durchhäuling /
und von ausgeschundenem Fleisch / pro
ein Plappert.

Das ausgeschunden pro zween Kreuzer /
so von außgemästeten Schweinen außgehauen
wird / ein Brathwurst pro ein Kreuzer.

Und soll hinfüro kein Metzger kein Durch-
häuling Schwein / mehr außschinden / sonder
den Speck / und alle Feistin daran lassen / bey
Straff der Herrschafft fünf Pfund / und der
Statt Einigung.

So sollen auch alle Boressen / ohne was
in der offenen Metzsig / und nicht in ihren Hän-
sfern außwägen / bey Straff der Herrschafft
fünf Pfund / und der Statt Einigung.

Es sollen auch die Metzger ihr Fleisch am
Mitwochen / und Sambstag nirgend anderst /
dann allein unter der Metzsig feyl haben / und
vor zwölff Uhren nicht heim tragen / bey Straff
der

der Herrschafft fünf Pfund / und der Statt
Einigung.

Sonsten außserhalb der gewöhnlichen Tā-
gen / als Mittwoch / und Sambstags / mö-
gen die Metzger das Fleisch in ihren Häusern
wol feyl haben / und sich also befleissen / daß
man alle Tag / und sonderlich Kalb- Fleisch /
Lammel / oder Lamm bey ihnen finde / bey
Straff der Herrschafft fünf Pfund / und der
Statt Einigung.

Item / welcher Metzger Viech auff dero
von Nechingen Weyd schlägt / der soll dasselb
nicht hinaus verkauffen / sonder in der Statt
außhauen und feyl haben / bey Straff der
Herrschafft zehen Pfund / und der Statt
Einigung.

Es sollen auch die Metzger hinfüro kein
Fleisch / welcherley das immer seyn mag auß-
hauen / und feyl haben / es sene dann des nech-
sten Tags zuvor das Viech also lebendig durch
die verordnete Fleisch- Schärer besichtiget /

und für just / und gesund erkennt worden /
 dasselbe auch nicht mehr bey Nacht / wie bis-
 hero beschehen / sonder am Abend zuvor / gleich
 nach der Besichtigung / in Gegenwartigkeit
 der Fleisch-Schätzer geschlachtet / und erst den
 nächsten Tags hernach außgehauen / und ver-
 kauft werden / bey Straff der Herrschafft zeh-
 nen Pfund / und der Statt Einigung.

Und sollen die verordnete Fleisch-Schät-
 zer schuldig seyn / alle Wochen einmal Be-
 richt zu thun / damit man sehen möge / wie
 das Fleisch jederzeit beschaffen / und der Ord-
 nung nach gefekt werde / bey Straff der Herr-
 schafft fünf Pfund / und der Statt Einigung.

Welcher Metzger dann anfahet zu metz-
 gen / der soll es ein ganzes Jahr treiben / und
 vor Außgang desselben nicht auffhören / es wer-
 de ihme dann von Uns vergonnt / bey Straff
 der Herrschafft zehen Pfund / und der
 Statt Einigung.

Tit.